

Satzung „AltBAUPartner Oberschwaben e.V. Stand: 26.06.2019



Präambel: Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **AltBAUPartner Oberschwaben e.V.**, hat seinen Sitz in 88499 Riedlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss von Unternehmer, sowie freiberuflich Tätige die bauausführende und dienstleistende Leistungen anbieten.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Messen, Events und Informationsveranstaltungen
- gemeinsame Werbung
- Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder
- Installation eines Informationszentrum

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- c) durch Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit
- d) Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit endgültig.
- e) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über ein vorzeitiges Ausscheiden.

Das Ausscheiden eines Mitglieds entbindet nicht von einer Zahlungsverpflichtung bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zum Ausschluss des Mitglieds. Ansprüche eines Ausscheidenden gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, zur Deckung der Kosten, die aufgrund des § 2 dieser Satzung entstehen, Beiträge bzw. Umlagen zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge bzw. Umlagen und über eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und Umlagen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. außenvertretungsberechtigtem Vorstand:
 - a) dem Vorsitzender
 - b) dem stellv. Vorsitzender
 - c) dem Schatzmeister
3. erweitertem Vorstand
 - d) dem Schriftführer
 - e) 4 Beisitzer
4. Kassenprüfer
 - a) 2 Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- j) Wahl der beiden Kassenprüfer

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung im virtuellen Verfahren ist möglich.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, 4 Beisitzer.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand hält je nach Bedarf Vorstandssitzungen ab.

6. Eine elektronische Beschlussfassung ist möglich.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Aufwandsentschädigung

a) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand erhält eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Vorsitzender	500,- €
Stellv. Vorsitzender	200,- €
Schatzmeister	300,- €

b) Der Schriftführer, oder dessen Vertreter erhält eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von: 200,- €

c) Der außenvertretungsberechtigte und erweiterte Vorstand erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Mitgliederversammlungen in Höhe von: 15,- €/pro Sitzung

d) Aufwandsentschädigungen für Organisation und Durchführung von Events, Vorträgen, Workshops, Messen oder dergleichen erfolgen nur, wenn der Organisator eine Kostenkalkulation dem Vorstand vorlegt, die der Vorstand in der Sitzung beschließt. Der Organisator der Unternehmertreffen ist von der Teilnahmegebühr befreit. Der Vorstand ist im Rahmen diese Rep von den Vorgaben des §181 BGB befreit. (Selbstkontrahierungsverbot)

§ 8 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind für dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob das Vereinsvermögen innerhalb des Geschäftsjahres ordnungsgemäß durch den Vorstand verwaltet wurde und berichtet die Ergebnisse seiner Überprüfung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält am Vereinssitz eine Geschäftsstelle, in der alle Unterlagen, die Vereinsgeschäfte betreffen, zentral aufbewahrt werden. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden der durch die Mitgliederversammlung berufen wird, geführt. Sie ist die Zustelladresse des Vorstands sowie für alle Angelegenheiten des Vereins. Für die Führung der

Geschäftsstelle erhält der Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Vorstand auf Jahresangebot beschließt.

Funktionen einer Geschäftsstelle in der Verwaltung des Vereins

- Anlaufpunkt für alle Vereinsinteressierte
- Schnittstelle zwischen den Vereinsaktivitäten und den fördernden Bereichen der Öffentlichkeit
- Informationszentrale für alle Vereinsmitglieder
- Verwaltungszentrum des Vereins
- Dienstleistungszentrum im Rahmen des Vereinszwecks
- Kommunikationszentrum innerhalb und außerhalb des Vereins

Aufgabenbereiche einer Geschäftsstelle in der Verwaltung des Vereins

- Vorstandsarbeit
- Sekretariat des Vorstandes
- Bürotätigkeiten
- Korrespondenz
- Mitgliederverwaltung
- Archivierung von Dokumenten, Informationsmaterial, Sitzungsunterlagen und Vereinsakten
- Beratung
- Planungs- und Organisationstätigkeiten
- Koordination von Arbeitsabläufen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Fördermitglieder

Fördermitglieder stellen eine fördernde Mitgliedschaft im Verein dar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Fördermitglied mit unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen die Fachgruppe unterstützt.

Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann fördernden Mitgliedern allerdings nicht versagt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

- a) siehe Anhang

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 beschlossen.

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Verein erfolgt eine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

Der Verein darf beim Vereineintritt alle relevanten Daten erheben die zur Verarbeitung notwendig (Aufnahmeantrag, Beitrittserklärung, Bankdaten usw.) und die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden in vereinseigenen EDV Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 a) des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht Art. 6 Abs. 1 f).

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein an das Vereinsregister übermittelt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Postfach 10 29 32; 70025 Stuttgart; Königstraße 10a; 70173 Stuttgart; Tel.: 0711/61 55 41 – 0; Fax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Beitragsordnung der "AltBAUPartner Oberschwaben"



Geänderte Fassung vom 17.03.2016 -

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der AltBAUPartner Oberschwaben gemäß § 4 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Hauptgewerbe

120,- €/Jahr

2. Nebengewerbe

60,- €/Jahr

Bei einem Eintritt in den ersten beiden Quartalen des Geschäftsjahres (bis 30.06.) ist der komplette Beitrag fällig. Ab den letzten beiden Quartalen beschränkt sich der Beitrag auf den halben des Jahresbeitrages im Eintrittsjahr.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder können dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Vorstand berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 Euro je Mahnung.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Davon ausgenommen sind Umlagen (§ 9), die eine Höhe von 50 € pro Jahr übersteigen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung gemäß § 6.

Umlagen bis zu einer Höhe von 50,- € pro Jahr und Mitglied können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.